



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 12/2022**  
**vom 3. Februar 2022**  
**Geschäftsverzeichnissnr. 7424**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen betreffend Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », in der Fassung nach bzw. vor seiner Abänderung durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, gestellt vom Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters und S. de Bethune, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Juli 2020, dessen Ausfertigung am 23. Juli 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« - Verstößt Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge in der durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 abgeänderten Fassung, in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des Gesetzes sowie mit Artikel 33*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das vorerwähnte Gesetz vom 31. Mai 2017, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er nicht auf den Regressanspruch des Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall, der sich vor dem 22. Juni 2017 ereignet hat, anwendbar ist?

- Verstößt Artikel 19bis-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, vor seiner Abänderung durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des Gesetzes, gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er einen Regressanspruch des Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds gegen den Fahrer eines nicht versicherten Fahrzeugs vorsieht, dessen Haftung für einen Verkehrsunfall anerkannt worden ist und der in Unkenntnis über die Situation der Nichtversicherung des von ihm gefahrenen und ihm nicht gehörenden Fahrzeugs war? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Artikel 19bis-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 21. November 1989) in der vor seiner Abänderung durch Artikel 72 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge » (nachstehend: Gesetz vom 31. Mai 2017) anwendbaren Fassung bestimmte:

« § 1. In den in Artikel 19bis-11 § 1 vorgesehenen Fällen tritt der Fonds, insoweit er Schadenersatz geleistet hat, in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen und eventuell deren Versicherern ein.

§ 2. Wenn der Fonds einen Geschädigten in Anwendung von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 5 oder 6 entschädigt hat, hat er gegenüber der Entschädigungsstelle im Staat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice ausgestellt hat, Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags.

§ 3. Der Fonds, der eine Entschädigungsstelle eines anderen Staates in Anwendung einer Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 5 oder 6 entsprechenden Bestimmung in den Rechtsvorschriften dieses Staates rückvergütet hat, tritt in die Ansprüche des Geschädigten gegen den Unfallverursacher oder dessen Versicherungsunternehmen insoweit ein, als die Entschädigungsstelle im Wohnsitzstaat des Geschädigten eine Entschädigung für den erlittenen Sach- oder Personenschaden gewährt hat.

§ 4. Der Fonds, der einen Geschädigten entschädigt hat, hat in Anwendung von Artikel 19bis-11 § 1 Nr. 7 oder 8 folgenden Erstattungsanspruch:

1. für den Fall, dass das Versicherungsunternehmen nicht ermittelt werden kann: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat,

2. für den Fall eines nicht ermittelten Fahrzeugs: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat,

3. bei Fahrzeugen aus Drittländern: gegen den Garantiefonds in dem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem sich der Unfall ereignet hat ».

Der Belgische Gemeinsame Garantiefonds (nachstehend: Fonds) verfügte also über einen Regressanspruch aus dem Forderungsübergang gegen den Haftpflichtigen für einen Verkehrsunfall, um die Beträge, die er an den durch diesen Unfall Geschädigten gezahlt hat, zurückzufordern.

B.2.1. Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 fügt einen Paragraphen 5 in Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 ein.

Dieser Paragraph bestimmt:

« In Abweichung von § 1 und im Fall von Artikel 19*bis*-11 § 1 Nr. 8 hat der Fonds gegenüber dem Besitzer des Kraftfahrzeugs und eventuell gegenüber seinem Versicherer einen Regressanspruch in Höhe des Entschädigungsbetrags. Der Besitzer verfügt über keinerlei Rechte, um den Entschädigungsbetrag zurückzufordern.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz findet § 1 weiterhin Anwendung, wenn der Unfall und der Schaden vorsätzlich verursacht worden sind ».

B.2.2. Artikel 19*bis*-11 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. November 1989 sieht insbesondere vor, dass Geschädigte vom Fonds Schadenersatz erhalten können für den durch Kraftfahrzeuge verursachten Schaden, wenn kein Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, insbesondere weil der Eigentümer das Fahrzeug nicht versichert hat.

Der Eigentümer ist in Anwendung von Artikel 2 § 1 desselben Gesetzes grundsätzlich verpflichtet, das Fahrzeug zu versichern.

B.2.3. In den Vorarbeiten zu Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017, durch den Paragraph 5 in Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 eingefügt wurde, heißt es:

« La deuxième modification dans les modalités de recours du Fonds commun de Garantie belge concerne l'intervention de cet organisme en cas de non-assurance. La loi oblige le Fonds commun de Garantie belge à indemniser les victimes dans un tel cas. Il faut en conséquence organiser le droit dans le chef du Fonds lui permettant d'obtenir remboursement car aucune relation contractuelle n'est à la base de cette obligation d'indemnisation.

Jusqu'à ce jour, la loi dispose que le Fonds peut obtenir remboursement du conducteur responsable de l'accident. Cependant, cette disposition ne cadre plus avec la logique de la loi. En effet, la loi précise, d'une part, que l'obligation d'assurance repose sur le propriétaire du véhicule automoteur et, d'autre part, que cette obligation est suspendue pour la durée du contrat d'assurance souscrit par une autre personne pour le même véhicule automoteur. Par conséquent, il incombe au propriétaire de vérifier si le véhicule automoteur est bien assuré soit par lui-même, soit par une autre personne. En cas de non-assurance, le propriétaire doit immédiatement souscrire une assurance ou soustraire le véhicule à la circulation.

La proposition de modification poursuit cette logique en organisant un droit d'obtenir remboursement contre le propriétaire du véhicule automoteur non-assuré au motif qu'il est le responsable principal du fait que le Fonds commun de Garantie belge soit tenu d'intervenir dans ce tel cas.

Bien sûr, la réglementation existante reste d'application si l'accident et les dommages ont été causés intentionnellement » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2414/001, SS. 14-15).

B.3.1. Artikel 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, der durch Artikel 25 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 eingefügt wurde, bestimmt:

« Die Abänderungen des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Verkehrsunfälle, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abänderungen ereignen ».

B.3.2. In den Vorarbeiten zu der Bestimmung heißt es::

« Il s'agit d'une disposition qui règle de manière uniforme l'application dans le temps des modifications apportées à la loi du 21 novembre 1989, par la présente loi, mais également l'application de modifications futures.

Toutes ces modifications ne pourront être appliquées qu'aux accidents de la circulation survenus après l'entrée en vigueur respective de chacune de ces modifications » (ebenda, S. 19).

B.3.3. Daraus ergibt sich, dass Artikel 19*bis*-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 auf Unfälle anwendbar ist, die sich ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 31. Mai 2017, das heißt dem 22. Juni 2017, ereignen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen*

B.4. Aus der Begründung des Vorlageurteils geht hervor, dass die erste Vorabentscheidungsfrage sich bezieht auf die Vereinbarkeit der Artikel 19*bis*-14 und 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989, abgeändert beziehungsweise eingefügt durch das Gesetz vom 31. Mai 2017, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Fahrer eines nicht von seinem Eigentümer versicherten Fahrzeugs, die für einen Verkehrsunfall haftbar gemacht werden, nicht Gegenstand eines Regressanspruches aus dem Forderungsübergang auf den Fonds werden können, wenn sich der Unfall ab dem 22. Juni 2017 ereignet hat, während sie Gegenstand eines solchen Regressanspruches sein können, wenn sich der Unfall vor diesem Datum ereignet hat. Der Gerichtshof wird insbesondere zu diesem Behandlungsunterschied befragt, insofern er eine diskriminierende Verletzung des Rechts auf Achtung des Eigentums des Fahrers des nicht versicherten Fahrzeugs darstellen könnte, da dessen Vermögen mit dem Regressanspruch des Fonds aus dem Forderungsübergang belastet würde, während dieses Vermögen nicht belastet würde, wenn Artikel 19*bis*-14 § 5 des Gesetzes vom 21. November 1989 unabhängig von dem Datum anwendbar wäre, an dem sich der Unfall ereignet hat.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die zwei Personenkategorien, die Gegenstand des Behandlungsunterschiedes sind, die fraglichen Bestimmungen und die Weise, in der sie verletzt würden, folglich ausreichend bestimmt.

B.5. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 in der Fassung vor der Einfügung des Paragraphen 5 durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern der Fonds einen Regressanspruch gegen den Fahrer eines nicht versicherten Fahrzeugs hat, dessen Haftung für einen Verkehrsunfall anerkannt worden

ist, während es diesem nicht bekannt war, dass der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht versichert hatte. Die fragliche Bestimmung ist nämlich nach Artikel 33bis desselben Gesetzes auf die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter in dieser Fassung anwendbar, da sich der Unfall, der der Streitsache zugrunde liegt, vor dem 22. Juni 2017 ereignet hat.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die fraglichen Bestimmungen und die Weise, in der sie verletzt würden, folglich ausreichend bestimmt.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.6. Der dem Gerichtshof mit der ersten Vorabentscheidungsfrage vorgelegte Behandlungsunterschied ergibt sich daraus, dass zwei gesetzliche Regelungen zeitlich aufeinander folgen, wobei sie in Anwendung von Artikel 33bis des Gesetzes vom 21. November 1989 während einer gewissen Zeit nebeneinander bestehen, bis definitiv über alle Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die sich vor dem Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen ereignet haben, geurteilt worden ist.

B.7. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird.

B.8. Im vorliegenden Fall ist das Kriterium des Datums, an dem sich der Verkehrsunfall ereignet hat, objektiv, da es ermöglicht, die auf die Entschädigung der Opfer anwendbare Regelung problemlos zu bestimmen.

Es ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sachdienlich, denn es ermöglicht die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften auf Unfälle ab deren Inkrafttreten, ohne die laufenden Verfahren zu beeinträchtigen.

B.9. Im Übrigen setzt die Prüfung der Vereinbarkeit der in der ersten Vorabentscheidungsfrage in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insoweit sie nicht auf Unfälle anwendbar ist, die sich vor dem 22. Juni 2017 ereignet haben, voraus, die Wirkungen der Bestimmung, die vor diesem Datum galt, zu berücksichtigen. Diese Prüfung deckt sich, insoweit sie sich auf die Verhältnismäßigkeit dieser Bestimmung bezieht, mit der Prüfung der zweiten Vorabentscheidungsfrage.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.10. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu prüfen.

Aus der Begründung des Vorlageurteils geht außerdem hervor, dass sich die Frage auch auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung bezieht.

B.11.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es

verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.11.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof ihn bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung berücksichtigt.

B.11.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1).

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls erwähnt, dass der Schutz des Eigentumsrechts «jedoch in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.12.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 in der vor der Einfügung des Paragraphen 5 durch Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 geltenden Fassung. Wie in B.9 erwähnt, ist zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit der fraglichen Bestimmung in der ersten Vorabentscheidungsfrage auch Artikel 19*bis*-14 in dieser Fassung zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof wird gebeten, die Wirkungen des Mechanismus des Forderungsübergangs, der sich aus der kombinierten Anwendung der Artikel 19*bis*-11 und 19*bis*-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 ergibt, gegenüber dem Fahrer eines nicht versicherten Fahrzeugs, der für den Unfall haftet, zu prüfen.



B.12.2. Aus dem Vorlageurteil geht hervor, dass der Fahrer des an dem Unfall beteiligten Fahrzeugs nicht dessen Eigentümer war und dass er von dem Vorwurf des fehlenden Versicherungsschutzes freigesprochen wurde. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.13. Die Artikel 19bis-11 und 19bis-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 bilden ein kohärentes Ganzes. Der erste sieht nämlich die Beteiligung des Fonds vor, um den dem Geschädigten entstandenen Schaden zu ersetzen, während der zweite den Fonds in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen einsetzt, insoweit er diesen Schadenersatz geleistet hat.

B.14.1. Die Artikel 19bis-11 und 19bis-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 haben ihren Ursprung unter anderem in Artikel 50 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 « über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ».

B.14.2. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass der Gesetzgeber generell das Ziel hatte, der fehlenden Haftpflichtdeckung im Bereich Kraftfahrzeuge abzuweichen, sodass in diesem Bereich die Versicherung verpflichtend gemacht wurde. Zu diesem Zweck hat er die Schaffung eines Fonds mit dem Auftrag vorgesehen, die von einem Kraftfahrzeug verursachten Schäden in den in Artikel 50 § 1 erwähnten Fällen zu ersetzen (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 48).

Der Gesetzgeber wollte die Beteiligung des Fonds aus dem Grund gewährleisten, dass « aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit die Opfer von Verkehrsunfällen, deren Schaden nicht ersetzt werden kann, nicht entschädigungslos gelassen werden sollten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 52).

Der Fonds tritt in die Ansprüche ein « im Rahmen seiner Zahlungen, denn seine Aufgabe ist es nur, eine Garantie zu leisten und nicht zu versichern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1963-1964, Nr. 851/1, S. 19).

B.14.3. Daraus folgt, dass die Beteiligung des Fonds das Ziel hat, die Entschädigung der Opfer zu garantieren und nicht den für den Verkehrsunfall Haftenden oder den dafür Haftenden,

dass keine Versicherung dafür aufkommt, die Opfer des Unfalls zu entschädigen, weil das Fahrzeug nicht korrekt versichert war, von der Zahlung des Schadenersatzes zu befreien.

B.15. Die Schuld, die gegebenenfalls auf dem Fahrer eines an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs lastet, ergibt sich aus seiner Haftpflicht gegenüber dem Geschädigten, die ihren Ursprung in seinem individuellen Verhalten hat.

B.16. Artikel 19*bis*-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 hat zur Folge, dass der Fonds in die Ansprüche des Geschädigten gegenüber den Haftpflichtigen des Verkehrsunfalls und eventuell gegenüber ihren Versicherern eintritt. Der Eintritt in die Rechte besteht in einer Ersetzung der Gläubiger im Maße der Zahlung, die der Fonds geleistet hat, um den Schaden zu ersetzen.

Artikel 19*bis*-14 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 nimmt also eine Übertragung der Forderung des durch einen Verkehrsunfall Geschädigten an den Fonds vor. Wenn der Fahrer eines an einem Unfall beteiligten Fahrzeugs auch dessen Eigentümer ist, hat der fehlende Versicherungsschutz des Fahrzeugs, der die Beteiligung des Fonds und die Übertragung der Forderung, die die Folge davon ist, nach sich zieht, ihren Ursprung ebenfalls in seinem individuellen Verhalten. Wenn der Fahrer, der den Unfall verursacht hat, nicht der Eigentümer des Fahrzeugs ist, hat in dem Fall, dass er vom Vorwurf des fehlenden Versicherungsschutzes freigesprochen wurde, die Schuld, die auf dem Fahrer des an einem Verkehrsunfall beteiligten Fahrzeugs lastet, wenn der Fonds das Opfer entschädigt hat, ihren Ursprung hingegen nicht nur in seinem individuellen Verhalten. In diesem Fall haftet der Fahrer, der den Unfall verursacht hat, nämlich für eine Schuld, die auch durch das Verhalten des Eigentümers des Fahrzeugs verursacht wurde, da die Beteiligung des Fonds ihren direkten Grund im fehlenden Versicherungsschutz, der dem Eigentümer des Fahrzeugs anzulasten ist, hat.

B.17.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der von der fraglichen Bestimmung geschaffene Forderungsübergang eine unverhältnismäßige Verletzung des Rechts auf Achtung seines Eigentums zur Folge hat, wenn der für den Unfall haftende Fahrer des Fahrzeugs vom Vorwurf des fehlenden Versicherungsschutzes freigesprochen wurde.

Der Umstand, dass dieser Fahrer in Anwendung des allgemeinen Rechts gegebenenfalls eine Gewährleistungsklage gegen den Eigentümer des Fahrzeugs erheben könnte, kann ihn

nicht in allen Fällen vor einer solchen unverhältnismäßigen Verletzung schützen. Außerdem kann der Fonds auf der Grundlage der Artikel 1382 ff. des früheren Zivilgesetzbuches eine Direktklage auf Rückforderung seiner Kosten gegen den Eigentümer des Fahrzeugs, der für den fehlenden Versicherungsschutz haftet, der seine Beteiligung zur Folge hatte, erheben.

B.17.2. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 19*bis*-14 und 33*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », abgeändert beziehungsweise eingefügt durch das Gesetz vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Artikel 19*bis*-14 des Gesetzes vom 21. November 1989 « über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 31. Mai 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge », verstößt gegen Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er in dem Fall Anwendung findet, dass der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, vom Vorwurf des fehlenden Versicherungsschutzes freigesprochen wurde.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût